

CORONASCHUTZREGELN FÜR TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER AN DKV – MASSNAHMEN (gültig ab 01.04.2022)

0. Vorbemerkung

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 20.03.2022 wurden wesentliche Verantwortlichkeiten auf die Bundesländer übertragen. Somit sind bei der Durchführung von Maßnahmen (Wettkämpfe oder Trainingslehrgänge) die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes maßgebend. Insbesondere ist darauf zu achten, ob der Veranstaltungsort durch das Bundesland als Infektions-Hotspot definiert wurde, da dann gesonderte und verschärfte Coronaschutz- und Hygieneregeln gültig sind. Durch die geänderte Gesetzgebung erhöht sich die Eigenverantwortung von Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer selbst geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz umzusetzen.

1. Voraussetzungen zur Teilnahme an DKV - Maßnahmen.

Allgemein müssen ab 01.04.2022 Veranstaltungen des DKV nicht mehr unter Beachtung der 2G-Regel organisiert werden. Grundlage zur Teilnahme ist der Nachweis eines negativen Testergebnis nicht älter als 48h eines PCR- oder Antigen-Schnelltestes. Gesonderten Regeln der Träger der Wettkampfstätten oder Trainingsanlage ist Folge zu leisten. Der DKV behält sich vor bei Notwendigkeit erweiterte Hygieneregeln für die jeweilige Maßnahme zu erlassen.

Die folgenden Regeln sind aber weiterhin zu beachten:

2. Weiterführende Hygieneregeln

2.1 Risiken in allen Bereichen minimieren

- Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte, sowie Betreuungspersonal (technisch, medizinisch, physiotherapeutisch, trainingsmethodisch) dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht an der Maßnahme teilnehmen. Bei geringsten Anzeichen von Symptomen sind diese unverzüglich dem Mannschafts- oder Regattaarzt mitzuteilen.
- Teilnehmerinnen und -teilnehmer, die Kontakt zu infizierten Personen hatten

und sich deshalb in häuslicher Quarantäne befinden, ist die Teilnahme an Maßnahmen ebenfalls untersagt.

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu Beginn einer Maßnahme über weiterführende Regeln zur Hygiene und Einhaltung eines Kontaktverbotes informiert und belehrt.

2.2. Distanzregeln einhalten

- Grundsätzlich besteht beim Kanufahren nur ein geringes Risiko, sich anzustecken. Das Risiko kann sekundär durch die Nähe zu anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhöht werden. Es ist daher darauf zu achten, den Mindestabstand von 1,50 m bei der Interaktion auf dem Wettkampf- oder Trainingsgelände einzuhalten, insbesondere bei der Be- und Entladung von Bootstransporten, Materialpflege und beim Ein- und Ausstieg in Boote.
- Der Wegeplan ist oftmals mit Hilfe eines Einbahnstraßensystems konzipiert. Haltet diese Regeln ein, um Begegnungen zu minimieren.
- In geschlossenen Räumen ist generell ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (sogenannte OP-Masken oder Masken des Standards FFP2) bzw. den Vorgaben des Trägers der Anlage zur Maskenpflicht sind umzusetzen.
- Bei der Durchführung notwendiger Besprechungen (Mannschafts- oder Mannschaftsleitersitzungen, Kampfrichterbesprechungen usw.) ist ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Während der Sitzung tragen die Teilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz.

2.3. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

- Kanufahren ist eine kontaktlose Sportart. Gewohnte Rituale, wie Begrüßungen, „Abklatschen“, sich in den Arm nehmen, Jubeln oder Trauern in der Gruppe und Verabschiedungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- In den Unterkünften sind nicht notwendige Treffen zu unterlassen.
- Während der Maßnahme ist der Aufenthalt außerhalb des Systems Wettkampfstrecke/Trainingsgelände und Unterkunft auf ein Minimum zu reduzieren.

2.4. Persönliche Hygieneregeln auch weiterhin einhalten

- Häufiges und intensives Händewaschen von mindestens dreißig Sekunden Länge mit Seife und heißem Wasser. Das Berühren des Gesichtes mit den Händen ist weitestgehend zu unterlassen.
- Die vorgeschriebene Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Boote (insbesondere bei der Nutzung ein und desselben Bootes durch verschiedene Besatzungen) sind nach der Nutzung desinfizierend intensiv zu reinigen. Dazu empfehlen sich vom RKI zugelassene desinfizierende Reinigungsmittel.
- Die Nutzung von mit Namen gekennzeichneten Einwegflaschen wird empfohlen.